



Statuten

Ju-Jitsu Club Steffisburg

Verzeichnis

1	NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGHEÖRIGKEIT	2
1.1.	Name und Sitz	2
1.2.	Zweck.....	2
1.3.	Zugehörigkeit und Bindung an übergeordnete Regeln.....	2
1.4.	Geltungsbereich.....	2
2	MITGLIEDSCHAFT	2
2.1.	Allgemein	2
2.2.	Aktivmitglieder	2
2.3.	Passivmitglieder.....	2
2.4.	Ehrenmitglieder.....	3
2.5.	Austritt.....	3
3	RECHTE UND PFLICHTEN	3
3.1.	Aktivmitglieder	3
3.2.	Passivmitglieder.....	3
3.3.	Statutenanerkennung	3
3.4.	Mitgliederbeiträge	3
3.5.	Ausschluss.....	3
4	ORGANE	4
4.1.	Die Organe.....	4
4.2.	Die Generalversammlung.....	4
4.3.	Der Vorstand.....	4
4.4.	Die Zusammensetzung des Vorstandes	4
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
5.1.	Versicherung.....	5
5.2.	Liquidation oder Fusion	5
6	MITGLIEDERBEITRÄGE	5
7	NEUERUNGEN AB 01.01.2026	5
7.1.	Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut.....	5
7.2.	Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS	5
7.3.	Revisionsstelle Laienrevision	6
7.4.	Geschlechterquote.....	6

7.5. Amtszeitbeschränkung	6
7.6. Interessenskonflikte	6
7.7. Annahme von Geschenken	7
7.8. Mitbestimmung Athlet*innen.....	7
7.9. Pflichten der Mitglieder zur Verhinderung von Wettkampfmanipulation.....	7

1 NAME, SITZ, ZWECK UND ZUGHEÖRIGKEIT

1.1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Ju-Jitsu Club Steffisburg besteht ein Verein im Sinne und Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Steffisburg

1.2. Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege von Ju-Jitsu und dessen Weiterverbreitung sowie die Förderung der Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist konfessionell und politisch neutral.

1.3. Zugehörigkeit und Bindung an übergeordnete Regeln

Der Sportverein ist Mitglied des SJV und des KBJV. Die Statuten und Reglemente des SJV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KBJV sind für den Ju-Jitsu Club Steffisburg und dessen Mitglieder verbindlich

1.4. Geltungsbereich (Bindung von untergeordneten Organisationen und Vereinsmitgliedern)

Der Sportverein ist Mitglied des KBJV des Sportverbandes. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1. Allgemein

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

2.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, angehende Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch aufzunehmen. Unmündige haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dem Club steht das Recht zu, die Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Leumundszeugnisses zu verlangen. Die Aufnahme eines Kandidaten kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

2.3. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der den Club unterstützen und dessen Ziele fördern möchte.

2.4. Ehrenmitglieder

Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

2.5. Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen dem Vorstand bis zum 31. November schriftlich eingereicht werden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied seinen sämtlichen Pflichten gegenüber dem Club nachgekommen ist. In Härtefällen kann nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand ein anderer Kündigungstermin akzeptiert werden.

3 RECHTE UND PFLICHTEN

3.1. Aktivmitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Trainings, Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie können ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar.

3.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

3.3. Statutenanerkennung

Die Mitgliedschaft beinhaltet automatisch die Anerkennung der Statuten.

3.4. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt und unter Punkt 6 festgehalten. Sämtliche Mitglieder, ausser Ehrenmitglieder, Trainer und Vorstandsmitglieder, sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Der Vorstand stellt der Generalversammlung den Antrag zur Änderung der Beiträge. Die Statuten geben Aufschluss über die Fälligkeit der Beiträge.

3.5. Ausschluss

Mitglieder, welche dem Ansehen und dem Zweck des Clubs zuwiderhandeln oder die Statuten durch ihre Handlungen verletzen, können (unter Wahrnehmung des Rekursrechts an die Generalversammlung) durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Bei Rekurs beschliesst die Generalversammlung über den endgültigen Ausschluss. Ausgeschlossene Personen müssen dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu Verband gemeldet werden.

4 ORGANE

4.1. Die Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

4.2. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können wie folgt einberufen werden:

- jederzeit durch den Vorstand
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.

Die Generalversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Die Generalversammlung beschliesst die Stimmenmehrheit in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, welche der Vorstand in eigener Kompetenz fortwährend erledigt. Nötigenfalls ist zwischen zwei Generalversammlungen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Zustimmung einzuholen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mehrheitlich etwas Anderes beschlossen wird. Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekannt gegebenen Traktanden figurieren, darf an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden. Anträge müssen bis spätestens Ende November schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4.3. Der Vorstand

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag gemäss Beschluss der Generalversammlung in eigener Kompetenz beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten gilt die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

4.4. Die Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Technischer Leiter
- Athletenvertreter

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Versicherung

Jedes Mitglied versichert sich gegen sämtliche Risiken selbst. Der Club lehnt jede Haftung ab.

5.2. Liquidation oder Fusion

Die Liquidation oder Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Generalversammlung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

Die Liquidation oder Fusion kann erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Bei Liquidation muss das Clubvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Club zur Verfügung stehen, der sich in Steffisburg oder näherer Umgebung unter gleichem Namen gründen könnte, dem aber mindestens zehn Mitglieder des früheren Clubs angehören müssen. Die betreffende Generalversammlung beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Clubgründung erfolgt.

6 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge werden immer für ein Vereinsjahr eingefordert, die Beträge werden an der jeweiligen Hauptversammlung für das Folgejahr entweder bestätigt oder neu festgelegt. Der aktuelle Jahresbeitrag ist jeweils im Protokoll der letzten Hauptversammlung ersichtlich.

Neu eingetretene Mitglieder bezahlen ihren Anteil, berechnet vom folgenden Monat des Eintrittes bis Ende Jahr.

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Der Vorstand kann bei einer längeren Abwesenheit eines Mitgliedes wie RS, Auslandsaufenthalt usw. Beitragserleichterung gewähren. Diesbezügliche Gesuche sind dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich einzureichen.

Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung (Poststempel) zu bezahlen.

7 NEUERUNGEN AB 01.01.2026

7.1. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

Als Mitglied vom Sportverband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

7.2. Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-

Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

7.3. Revisionsstelle Laienrevision

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle und eine*n Ersatzrevisor*in. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

7.4. Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je mind. 40% sein.

7.5. Amtszeitbeschränkung

Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen jährlichen Generalversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 24 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 28 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

7.6. Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

7.7. Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

7.8. Mitbestimmung Athlet*innen

Als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter können Athletinnen und Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

7.9. Pflichten der Mitglieder zur Verhinderung von Wettkampfmanipulation

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Ju-Jitsu-Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des KBJV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Steffisburg, 06. März 2026

Die Präsidentin



Franziska Müller

Der Kassier



Oliver Hitz